

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48.

Marienwerder, den 30. November

1870.

Berlin, den 24. November 1870.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Präsidial-Verordnung vom 12. d. Mts. fand heute Nachmittag 1 Uhr im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes statt. Derselben war Gottesdienst vorangegangen und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom, wo der General-Superintendent, Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann die Predigt über den Tert Psalm 50, 23. hielt; für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche. Die Abgeordneten zum Reichstage nahmen im Weißen Saale in dem mittleren, dem verhüllten Throne gegenüber belegenen Raum Aufstellung. Für die Mitglieder des diplomatischen Corps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten.

Sobald im Weißen Saale die Abgeordneten zum Reichstage vollständig versammelt waren, erschienen unter Vortritt des Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Staats-Ministers Delbrück, welchen Se. Majestät der König mit der Eröffnung des Reichstages zu beauftragen geruht hatten, die Mitglieder des Bundesrathes und stellten sich links vom Throne auf. Der Staats-Minister Delbrück verlas hierauf die nachstehende Rede:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmütigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten

ten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnismäßige Erschöpfung und Zerüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird, wenn dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Öffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Dezember 1870.

2) Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militärpersonen um Uebergabe der selben aus den Lazarethten in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethte.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegsministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militärpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethten in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethte wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht:

1. Die Verurlaubung resp. die Uebergabe von der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethten in die Privatpflege ist nicht zulässig.

Reconvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem § 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 vorgesehnen Verfahrens von den Reservelazarethten an die Ersatztruppenthelle und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden königlichen Generalkommandos in Privatpflege gegeben.

2. Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militärpersonen aus einem Reservelazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden königlichen Generalkommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familienverhältnissen der Betroffenen sich ergebender Gründe von dem Ortsvorstande befristet und Seitens der Lazarethte gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung: (gez.) Klotz.

3) Bekanntmachung

Adressirung der Feldpostsendungen.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietsheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethte u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Frankreichs errichtet:

Bar-le-Duc, Vesme (Depart. Marne), Brie, Chalon-sur-Marne, Charnes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Depart. Seine-et-

Marne), Epervain, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Champes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonette (Depart. Seine-et-Oise), Grand Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart. Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-a-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Reims, Rehel (Depart. Ardennes), Sedan, Sens (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Depart. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppencommandos, Lazarethte, Behörden etc.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgegend derselben befinden, daß sie ihre Postschaften durch eine der obgenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Weihnachtsversendungen an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspaceten an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpostpacetereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpaceten der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Pacetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publicums, sowie um dem übermäßigen Andrang in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen,

so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.
General-Postamt.
Stephan.

5) Bekanntmachung.

Weihnachtsversendungen im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Päckereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publicum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Päckereien mit Weihnachtsversendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.
General-Postamt. Stephan.

6) Bekanntmachung.

Privatpäckereien für das II. (Pommerische) Armee-Corps. Nachdem das II. (Pommerische) Armee-Corps in die Garnungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpäckereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.
General-Postamt.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beherden.

7) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Wehlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt. Wir fordern qualifizierte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der betreffenden Atteste zu melden.

Königsberg, den 24. November 1870.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Idioten-Anstalt zu Malsenburg. Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wie viel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.
3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?
4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheiratet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder andern Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophulosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helminthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile zc. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes.

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählig auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungsversuche sind gemacht worden.

16. Hat das Kind an Keinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgereg (erethisch)?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a) Ist es störrig, still oder lärmend?

b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger, resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden zc. bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a) Ist es laut- und stimmlos? Fallt es bisweilen Melodien nach?

b) Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c) Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninet (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen.

e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f) Spricht es alle einzelne Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung ohne innern Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht.

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

- a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielin zc.?
- b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes zc.?
- c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?
- d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.
- e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
- f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?
- g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
- h) Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
- i) Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Ausnahmefähig sich Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Tauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar, die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonst glaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zögling ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,
- b) vier neue Hemden,
- c) ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d) ein Duzend Taschentücher,
- e) zwei Paar Schuhe oder Stiefel und ein Paar Pantoffeln,
- f) einen Waschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

9) Für den Bau der Thorn-Justerburger und Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn soll die Lieferung von

100,000 Stück eichenen Bahnschwellen,
900,000 laufende Fuß gewalzte Eisenbahnschienen,
6504 Centner oder 90,000 Stück gewalzte schmale eiserne Seitenlaschen,
3867 Centner oder 700,000 Stück Hafennägel,
1593 Centner oder 180,000 Stück Laschenschraubenbolzen,

180 Stück Schraubenschlüssel im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Offerten hierauf sind an uns portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Eisenbahnschwellen resp. Bahnschienen und Klein-Eisenzeug für die Thorn-Justerburger und Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn“ versehen bis zu dem am Montag, den 19. December d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserem Central-Bureau auf dem hiesigen Bahnhofe anstehenden Termine einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erscheinenden Submittenten eröffnet werden. Später eingehende oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Submissions-Bedingungen liegen auf den Börsen zu Berlin, Breslau und Köln, sowie in unserem Central-Bureau hieselbst zur Einsicht aus, werden auch auf portofreie an unseren Bureau-Vorsteher, Eisenbahn-Sekretair Reiser hieselbst zu richtende Gesuche unentgeltlich mitgetheilt.

Bromberg, den 21. November 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Vom 26. d. M. ab fällt bis auf Weiteres der zwischen Danzig und Dirschau courfrende Eilzug Nr. 18, welcher Morgens 7 Uhr 21 Minuten von Danzig abgeht, aus, und wird vom genannten Tage ab der Personenzug V. (Dirschau-Neufahrwasser) als gemischter Zug mit langsamer Fahrzeit besördert werden.

Bromberg, den 22. November 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

11) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft aus dem Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel sind vom 1. Dezember c. ab vorläufig dem Königlichen Staats-Anwalts-Gehilfen zu Schwes übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung der vom 1. October c. ab neu eingerichteten Oberförsterei Landel ist dem Oberförsterkandidaten Mez mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landel übertragen.

Der Kaufmann Otto Martens in Tuchel ist vom 1. Januar 1871 ab bis ultimo Dezember 1876 als Rathmann der Stadt Tuchel wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann H. G. Siemenroth und der Doktor G. Opitz sind als Rathmänner der Stadt Rewe vom 1. Januar 1871 ab bis ultimo 1876 wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Anton Miretti zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen ist aufgehoben.

(Hierzu her Deffentliche Anzeiger No. 48.)